

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. C.

Bern, den 2. Christm. 1799. (12. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Koch's Meinung.)

Und wenn alten Faktionen die sich in einigen Gegenden Helvetiens hasten und verfolgten, ehe nur die neue Ordnung der Dinge noch in eines Sterblichen Kopf gedacht war, bei dem jzigen Anlaß unter dem Pannier des repräsentativen Systems, ihrer alten Rache fröhnen wollten, so wäre es gerade die heiligste Pflicht der jzigen Regierung, dieses zu hindern.

Durchaus irrig ist es, wenn man euch sagt: die gerichtlichen Verfolgungen gegen die Interims-Regierungen treffen nur die Landräthe in den ehmals demokratischen Kantonen, nicht aber die Landsgemeinden. Das Volk hat sich dort auf Landsgemeinden versammelt und in diesen neuerdings als die höchste Gewalt, als souverän erklärt. Gerade auf diesen Landsgemeinden hat sich am meisten Leidenschaft und Hass gegen das neue politische System entwickelt. Dort wurden die Räthe eingesezt, die nach den Aufträgen und im Geist ihrer Constituenten handeln mußten. Diese, die die Souverainität ausüben, sind also verantwortlich, wenn ihr Verantwortlichkeit haben wollt, und nicht jene. Wo führt euch aber, um Gotteswillen! das hin, wenn ihr ein ganzes Volk für sein politisches Betragen straffen wollet!!!

Der einzige von der Politik hergenommene Einwurf gegen unser System ist dieser: Wenn wir erklären, daß keine Verantwortlichkeit vor dem Richter statt habe, so würden übelgesinnte Bürger in abgerissenen Gegenden, bei einer allfällig neuen feindlichen Invasion, keine Schranken mehr hatten. Ich antworte hierauf: Wenn ein Land vom Mutterstaat losgerissen wird und sich gegen Landes zu thun ist.

denselben als Feind beträgt, so hat der erstere alles Recht, dieses Land auch als Feind zu behandeln. Er kann mithin im Augenblick der Wiedereroberung alle Rechte des Siegers darinnen ausüben; er kann in diesem Augenblick sowohl die Entschädigung für die angethanen Feindseligkeiten, als auch Sicherstellung für die Zukunft daraus erheben. Allein diese Rechte des Siegers werden nicht durch den Richter ausgeübt, sondern durch die Regierung unmittelbar, und sie erlöschent mit dem Zustand des Krieges eben so unmittelbar. Dem Staat bleibt also immer dieses Recht, eine solche wiedereroberte Gegend im Augenblick der Wiedereroberung als Feind behandeln zu lassen; wenn er schon das Recht nicht hat, auf dem gerichtlichen Wege, nach der politischen Wiedervereinigung, wo also der Kriegszustand aufgehört hat, Verfolgungen anzuheben. Von den Repressalien endlich, welche in Zukunft an unsren republikanischen Beamten genommen werden könnten, hat man euch bereits gesprochen. Ich übergehe also diesen Gesichtspunkt um so da eher, da es täglich unwahrscheinlicher wird, daß die Feinde unser Land frischendig überziehen könnten; und will hingegen zum Beschluß noch einige Haupt-Einwürfe eines Präsidenten berühren, die bisher nicht widerlegt werden sind.

Man sagt: Wir kennen die Umstände nicht, mithin müssen wir der Leitung des Directoriuns folgen. Die entscheidenden Umstände sind hier allgemeine Grundsätze, die Lage unsers Vaterlandes überhaupt, und diese kennen wir allerdings! — Ferner, die Glieder der Interims-Regierung müssen ja gerichtliche Untersuchung wünschen, damit ihre allfällige Unschuld an Tag komme. Wir, als Gesetzgeber, können auf diesen Wunsch der einzelnen Interessirten niemals Rücksicht nehmen, wenn es um Erklärung allgemeiner Grundsätze, um allgemeine Interessen des

die Losreissung durch Gewalt habe also den los-
gerissenen Gegenden keine andern Rechte con-
stituiert. Gewalt erzeugt kein Recht für den, wel-
cher die Gewalt ausübt, allerdings aber für den,
der sie leidet: Ich führe ein einziges Beispiel an,
das der Nothwehr! der aufgestellte Grundsatz ist
also evident unrichtig. — Wir haben unsere Ge-
seze immer auch für die abgerissenen Gegenden
gemacht, mithin haben auch ihre Pflichten gegen
den Mutterstaat fortgedauert. Unsere Politik er-
foderte dieses Benehmen von uns; es ist aber
nur unser einseitiges Faktum, das mithin das
rechtliche Verhältniß des andern Theils im ge-
ringsten nicht ändern kann, aus welchem auf die-
sen durchaus keine Consequenz gezogen werden
darf. Man hat das Gleichniß von Eheleuten
aufgestellt, deren Pflichten, ungeachtet augenblickli-
cher Trennung, dennoch fortzuhauen. Wenn der
Ehestand und der Staat ähnliche Verträge sind,
so ist das Gleichniß passend, wo aber nicht, so
muß es hinken! ich überlasse es jedem, hierüber
selbst zu urtheilen. — Endlich erklärt man sich allen
Reaktionen Feind; Reaktion sei aber Verfolgung
wegen bloßen Meinungen; hier wolle man hin-
gegen über Handlungen belangen. Eine Mei-
nung ist bloß die Art, wie ich mir eine Sache
vorstelle; dies kann aber niemand wissen, oder
denn ich äußere meine Meinung durch einige
Handlung. Verfolgung wegen bloßen Meinun-
gen ist also physisch unmöglich, und das, was
man politische Reaktion nennt, kann nichts an-
ders, als eben Verfolgung wegen politischen
Handlungen seyn.

Man sieht also die Schwäche des gegnerischen
Systems aus der Schwäche seiner Gründe. Ich
glaube auch, jedem Unbesangenen deutlich gezeigt
zu haben, daß sich der Rapport der Commissionals-
Majorität auf reise Ueberlegung und triftige
Gründe stützt! deswegen stimme ich nochmals
mit der innigsten Ueberzeugung zu diesem Major-
itäts-Rapport.

Die Fortsetzung der Berathung wird bis Mor-
gen vertagt.

Das Direktorium übersendet folgende Both-
schaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium erfüllt eine seiner ange-

nehmsten Pflichten, indem es Ihnen bekannt
macht, daß der Kanton Solothurn auf den
Aufruf zur Unterstützung der Unglücklichen in
den vom Kriege verwüsteten Gegenden sich auf
das Menschenfreundlichste gezeigt hat. Die
braven Bürger reichten mit dem loblichsten
Wetteifer Geld, Kleidungsstücke und Lebens-
mittel. An baarem Gelde sind bereits 876 Fr.
an Kleidern, Bettungen u. s. w. wenigstens
für 1642 Fr., und an Lebensmitteln aller Art
ein beträchtlicher Vorrath zusammengebracht.

Ausgezeichnet schon und wichtig ist die Gabe,
die von der kleinen Tochter des B. Präsidenten
Buri gereicht wurde. Sie besteht in beiliegenden
fünf Denkmünzen. Das Mädchen reichte
sie mit den Worten: Der Vater hat es
mir gegeben, und ich gebe es dem Va-
terlande. Ihre Bestimmung sey zum
Besten nothleidender Waisenkinder.
Besonders merkwürdig ist das so seltene als
liebvolle Anbieten vieler Bürger dieses Kanz-
tons für Aufnahme, Pflege, Erziehung und
Versorgung der armen und verwaisten Kinder
aus den unglücklichen Gegenden. In vier Di-
striktien ist man nach bestimmter Erklärung bei-
reit, 211. Kinder aufzunehmen, und Vaters-
Stelle an ihnen zu vertreten. Und im ganzen
Kanton hofft man Aufnahme für 500 zu finden.
Mit Sehnsucht erwarten viele die Ankunft der
Unglücklichen, um das grosse Werk der Liebe zu
beginnen.

Ohne Zweifel werden Sie, Bürger Gesetz-
geber, die Mittheilung dieser wohlthätigen
Handlungen mit eben dem Vergnügen aufneh-
men, welches das Direktorium bei derselben
empfindet.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekt.
M o u s s o n.

Man klatscht!

Bourgeois. Mit der größten Freude hörte
ich diese Bothschaft, sie beweist, daß wenn
es in Helvetien Verräther und Verbrecher
es auch noch edle Menschenfreunde gibt, die
das Vaterland und ihre Mitbürger lieben; ich
begehre, daß wir über das Betragen der Ein-
wohner des Kantons Solothurn Ehrenmeldung
erklären, und das Direktorium einladen, diesem

Töchterchen das Vergnügen der gesetzgebenden Räthe zu bezeugen.

Schlumpf folgt und sieht hierin den wahren republikanischen Geist, der in ganz Helvetien bekannt, und in den glücklichen Theilen des selben nachgeahmt zu werden verdient.

Cartier: Dieses beweist, daß der Geist im Kanton Solothurn nicht so schlimm ist, wie man ihn schildern wollte, und daß ich, da ich als Commissär Bericht darüber gab, mit Menschenkenntniß sprach; nur wegen Mangel an Polizei ist Aufruhr und Unordnung entstanden, und diesem hätte durch gehörige Sorgfalt zu vorgekommen werden können; ich fodre Mittheilung an den Senat. Diese Anträge werden angenommen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und durch denselben finden sich 97 anwesende Mitglieder.

Germann und Billeter hoffen, daß man ihnen nun den begehrten Urlaub, dessen sie mit Dringlichkeit bedürfen, ertheilen werde, da mehr als zwei Drittheile aller Mitglieder anwesend sind.

Nüce: Will nur 5 Mitgliedern den Urlaub gestatten, weil sonst mehr als ein Drittheil der ganzen Versammlung unsrem eignen Gesetz zu wider abwesend wären.

Schlumpf unterstützt Germanus Begehren. Billeter beharret auf seinem Begehrten. Die zu Anfang der Sitzung begehrten Urlaube werden gestattet.

Wetter begeht schriftlich 14 Tag Urlaubsverlängerung.

Zimmermann unterstützt dieses Begehrten, wegen der traurigen Lage des untern Theils des Kantons Baden, in welchem Wetter zu Hause ist. Dem Begehrten wird entsprochen. —

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 4. November.

Präsident: Genhard.

Der B. Peter Leon Vettolaz, erwähltes Mitglied des Kantons Fryburg in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befundene werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält vom Präsidenten den Bruderluß.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einlädt, in Zeit von 3 ner Commission zu übergeben.

Tagen einen Bericht darüber einzugeben, ob wirklich die von den Gemeinden zufolge des Gesetzes vom 17. Herbstm. gesetzten Beamten gleich zu der Legion abgeschickt wurden, ohne vorher in den Waffen geübt zu werden?

Der Beschluß wird verlesen, der das Volk. Direktorium einlädt, durch einen Beschluss für den Kanton Luzern die Verfügung zu treffen, daß in demselben die Anlegung der Schuldbotte durch die Munizipalitätsweibel geschehen könne.

Zäslin glaubt, ein Missverständniß habe diesen Beschluß des Regierungsstatthalters veranlaßt; das Gesetz vom 7. Herbstm. wollte gerade den Munizipalitätsweibeln jene Verrichtungen übertragen; er glaubt, der Beschluß könne angenommen werden.

Usteri findet die Sache nicht klar: der Beschluß widerlegt selbst Zäslins Meinung; es wird in seinen Erwägungsgründen gesagt, die Trennung der Gewalten erlaube es nicht, den Munizipalitätsweibeln jenes Amt zu übertragen, die Localverhältnisse des Kantons Luzern erheischen aber einstweilen eine Ausnahme: da uns nun nicht gesagt wird, worin diese Localverhältnisse bestehen, und ich denke, dem Regierungsstatthalter des Kantons Luzern seyen dieselben nicht unbekannt gewesen, so wünsche ich erst nähere Aufklärung von den Deputirten dieses Kantons.

Moser erklärt, die Verordnung des Regierungsstatthalters sei unausführbar; die Betreibungen würden viel zu kostbar, und zu drückend für die Schuldner werden; der Umfang für die Distriktsweibel sei viel zu groß; auch schlagen diese Schuldnahmen nicht eigentlich ins richterliche Fach ein.

Usteri: Ich sehe hierin keine Localgründe, sondern dieses Raisonnement wird für die ganze Republik gleich gelten; zudem ist die Form dieser Resolution höchst verwerflich. Die Gesetzgeber sollen das Direktorium nicht einladen, einen gesetzlichen Beschluß zu fassen; sie sollen ihn selbst fassen. Ich verwerfe die Resolution.

Luthard: Der Beschluß trägt dem Direktorium auf, durch ein Arrête eine Ausnahme von einem Gesetze zu machen; aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist er zur Verwerfung entschlossen; damit indes die Sache aus allen Gesichtspunkten untersucht werde, rath er, sie einer Commission zu übergeben.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den B.B. Cart, Usteri und Muret.

Der Beschluss wird verlesen, der erklärt, diejenigen Käufe, welche offenbar oder erweislich vor der Bekanntmachung des Finanzgesetzes vom 17. Weinmonat 1798. abgeschlossen wurden, können der Einregistriungsgebühr, der 2 vom Hundert, nicht unterworfen seyn, wenn schon die Einregistrierung selbst erst hernach geschah.

Grossard findet die Sache nicht klar und verlangt eine Commission; die Einregistriungsgebühr ist an die Stelle der Erschärfung getreten.

Zäslin stimmt zur Annahme.

Usteri ebenfalls; nichts kann klarer und gerechter seyn, als dieser Beschluss. Unser Einregistriungsgez. konnte unmöglich rückwirkende Kraft haben; bis zur Aufhebung des Erschärfung ward dieser bezahlt; von der Publikation des Auflagengesetzes an, wird die Einregistrierung bezahlt; weiter kann aus ihrer Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit nichts folgen.

Cart ist gleicher Meinung; die Resolution enthält durchaus nichts anders, als die Anwendung des ewigen Grundsatzes der Gerechtigkeit: kein Gesetz kann rückwirkende Kraft haben; das Gesetz beugt auch sorgfältig jedem Missbrauche vor.

Rubli: Der Beschluss ist eigentlich ganz überflüssig; übrigens ist der Finanzplan für ein Jahr geltend, und also mit dem 17. Weinm. 1799. zu Ende, so daß seither keine Einregistriungs-Gebühr mehr zu bezahlen ist.

Pettolaz stimmt zur Annahme; allein Rubliert sich: bis zur Rücknahme oder Abänderung des Abgabengesetzes ist dasselbe in Kraft.

Der Beschluss wird angenommen.

Ein Schreiben der Gemeindeskammer von Bern zeigt die Wiedereröffnung der Bürger-Bibliothek an.

Die Botschaft des Dikrektoriums vom 26. Oct. über den Zustand des Kantons Wallis wird verlesen.

Die Discussion über den Beschluss, der ein Strafgesetz gegen Holzfrevel enthält, wird eröffnet.

Zäslin. Schon der Commissionalbericht über gegenwärtigen Beschluss, zeigt die Wichtigkeit des

Gegenstandes, und nicht genug kann den Stellvertretern des Volks die Sorge am Herzen liegen, ihm durch gute Gesetze wo möglich ein Bedürfniß für die Nachkommenschaft aufzubewahren, dessen Verlust, wenn Abgang oder Verminderung sich zu äussern anfangen, auf späteste Zeiten unwiederbringlich ist. Schon langst entstand bei mir der Wunsch durch erhaltenen Beschlüsse vom grossen Rath, allgemeine Maß- und Polizeiregeln zur Erhaltung der Waldungen angeordnet, und Strafen gegen derselben Beschädigung und darin begehenden Frevel bestimmt zu sehen. Der gegenwärtige Beschluss ist von der zweiten Natur, und ich fühle dessen Nothwendigkeit, obngeacht ich gewischt hätte, und noch wünsche, den ersten als in meinen Augen den wichtigeren Punkt nicht außer Acht gelassen zu sehen. Ohne in Wiederholung einzutreten über dasjenige, was uns die Commission sehr gründlich sowohl in Rücksicht des im Beschluss zweckmäßig enthaltenen als darin vermissenden sagt, stimme ich dem Bericht bei, und finge nur noch folgendes hinzzu: Die Bemerkung über den 1. Art. ist um so richtiger, da zweierlei Arten Holz entweder werden können. Dürres Holz aufzulesen, wurde sogar in vielen Gemeinden den Armen von jeher gestattet, und ich halte es für keinen eigentlichen Waldfrevel, sondern behaupte gegenheils, es könne für die Säuberung der Wälder nützlich und nothig seyn. Waldfrevel ist vorzüglich derjenige, so mit hauender Gesäßhabschaft in Wald geht, Bäume auch Asten beschädigt, oder entwendet. Über die summarische Schätzungsangabe des entwandten Holzes, urtheilt die Commission ebenfalls richtig. Es ist ein grosser Unterschied, und muß also die Schätzung verhältnismässig seyn, ob altes, faules und abgehendes Holz genommen wird, oder junges, gesundes? Bei diesem ist der Schaden um so bedeutender. Ich zähle unter diese Klasse auch die Entwendung junger Eichbäume, oder wann die in Buchwäldern, nach der Abholzung stehen gelassene Saamenbäume umgehauen werden. Die Bemerkung über den Waidgang ist überaus wichtig. Jedem Beobachter des Holzaufwachses kann nicht entgehen, wie verderblich für denselben der unlesig, oder uneingeschränkte Waidgang seye?

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CI.

Bern, den 2. Christm. 1799. (12. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. November.

(Beschluß von Zäslins Meinung.)

Sehen wir nicht oft in den rauhesten Gegenden, auf den steilsten Felsen, Holz mit Macht hervor-sprossen, während die schönsten, wohlgelegen-sten Walder veröden und sich vermindern, wann sie nicht gehörig vor dem Eindringen des Viehs gesichert sind. Schade, meistens weit beträcht-licher als mancher Waldfreiheit! Höchst noth-wendig ist daher über diesen Punkt ein Ein-schränkungsgesetz und Strafbestimmung für bos-hafte oder faunselige Hüter. Der Waldbe-schädigungen sind so vielfältige Arten, daß es schwer ist, sie alle zu bestimmen, und nur die sorgfältigste Durchgehung und Nachspührung zu öftermahlen von dem dazu angestellten For-ster, oder Hüter, kann mehr oder mindern Scha-den verhüten; die dem öftern Durchpaß des schlechten Gesindels ausgesetzte Waldungen, so wie auch diejenigen, worin, oder in deren Nähe sich Kohlen- oder Potoschenbrenner aufhalten, ingleichem die so von Schindelbachdeckern be-sucht werden, sind aller Wachsamkeit ungeach-tet, im öftern Fall einer auszustehenden Ab-nahme.

BB. Rr., ich bin von der Wichtigkeit des jetzt behandelnden Gegenstandes so überzeugt, daß ich mich gefragt habe: was hat dann bis dahin die Gesetzgebung zu dessen Behuf ge-than, oder verordnet? Gestern stimmte ich in meinem Herzen den Erinnerungen bei, wann ich deren im grossen Rath fallen hörte; allein außer zwei Beschlüssen vom 18ten Juni und 3ten July dieses Jahrs, welche mehr auf die Eigenschaft der Ansprachen von Gemeind- oder Paritätswaldungen als auf zweckmäßige Be-zorgung der Walder überhaupt gielten, und welche vom Senat verworfen wurden, fand ich nichts als den Direktorialbeschluß über die

sen Gegenstand vom letzten 28ten Hornung. Die beide vom Senat über obenerwähnte Beschlüsse niedergesetzte Commissionen haben hauptsächlich deren Verwerfung angerathen, weil dadurch dieser Direktorialbeschluß bestätigt wurde, den sie auch, meiner Einsicht nach, mit Recht ges-tadelt haben; dann bei dessen Durchlesung fand auch ich bei weitem nicht dasjenige, was von einer Vorschrift über Verwaltung und Besor-gung von Waldung zu erwarten steht.

Über dies ist bei mir noch nicht entschieden, ob diese Verordnung der vollziehenden Macht ohne gesetzliche Sanktion ganz ordnungsmäßig seye, dann wann schon im Erwägungsgrund das Recht dazu aus dem Finanzwesen herge-leitet wird, so bin ich beglaubt, daß Antrag und Entwurf hätten sollen den gesetzgebenden Räthen vorgelegt und von ihnen nach Prüfung bestätigt werden, um so mehr da die Finanz-organisation provisorisch, eine Forstverordnung aber als daurend anzusehen ist. Was ist nun indessen der Hauptinhalt des gedachten Direk-torialbeschlusses? Die Niedersetzung einer Cen-tralforst-Inspektion aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehend. Diese haben zwar einige meistens auf das Rechnungswesen der Verwaltung und des Erz-trags sich beziehende Vorschriften. Auch kön-nen sie Förster, Bahnwälder und Hüter ab-sezen oder bestätigen, und den Holzfällungen und Austheilungen auf ihren Herumritten beiz-zuhören sich verabreden. Ihnen ist ferner im 29 Art. des Beschlusses ausdrücklich auf-geragen, alle Mittel zu Aeußnung und Besor-gung der Walder ic. vorzubereiten und ins Werk zu setzen, und laut dem 30 Art. sollen sogar alle Gedanken so man darüber haben kann, durch sie gehn.

Hingegen, B. R., vermisste ich die bestimmte und deutlich auseinandergesetzte Instruktion über die Aeußnung und Besorgung selbst der

Wälder, die Beförderung des Holzwachses nach der Natur des Erdreichs, die Anlegung der nützlichen Pflanz- und Baumschulen, die Verwahrung der Einschläge, die Einschränkung des Waldganges in und nahe bei den Wäldern, die Zeit und Ordnung der Holzschläge und Fällungen, und noch so viel andere nothwendig auch der Polizei angehörige Verordnungen; ohne deren Befolgung durch eine deutliche Kundmachung, so vorher zu gehen; hätte ich keinen Nutzen für die helvetischen Waldungen aus dieser Direktorialverfügung einsehen können, wohl aber ferner bestehende Verwirrung nebst überflüssigen und unsicheren Kosten für die Nation befürchten müssen; oder selten gar diese Verfügungen ohne Vorschrift in der Willkür der Central-Forstinspektion stehen? in diesem Fall hielte ich für ein Glück, wenn sie, wie ich beinahe vermuthe, noch nicht in Thatigkeit gesetzt ist, und verhöffe, es werden vorher gesetzmäßige Vorschriften über diesen für die ganze Nation so wichtigen Gegenstand um so ehender erfolgen, weil, nach meinem Dafürhalten, auch als Finanzgegenstand betrachtet, Antrag und Entwurf zu einer Forstdordnung durch das Direktorium an die Gesetzgebung zu gelangen hat. Zwar gestehe ich, daß es nicht das Werk eines Tages sey; aber so große oder verzöggernde Schwierigkeiten als man glauben könnte, sind nicht dabei. Mehrere gewiß viel gutes und zweckmäßiges enthaltende Waldverordnungen sind vorhanden von den ehemaligen Regierungen, welchen wir das Zeugniß einer sorgfältigen Beherrigung dieses Bedürfnisses nicht absprechen können, aber auch gestehen müssen, daß ihre nur auf einzelne Kantone beschränkte Macht oft in Erreichung des Zwecks beschränkt war. Giebt nicht die Vereinigung der helvetischen Nation zu solchen kraftvollen Zwecken für die Zukunft bessere Aussicht? Lassen wir indessen unsere Regierung das vom Alten vorhandene wirklich gut benutzen, sammeln und prüfen. Bürger, welche durch Talente und Kenntnisse besonders im Fache der Forst- und Landwirthlichen Wissenschaft dazu Handbieten können, sind auch noch vorhanden, es bedarf mir Aufsichtunterzung. Erst wenn ich diese von mir wünschende Maßregeln zum Behuf der helvetischen Waldungen in Ausübung gebracht sehe, so werde ich mit größerer Zuversicht an derselben Erholung glauben, als mir

eine jetzige Central-Inspektion mit allen bleibenden und herumreisenden Aufsehern niemals gewähren kann.

B. R., wenn ich vielleicht Ihre Geduld über einen Gegenstand, der zwar der jetzigen Handlung nicht fremd, doch nicht ganz der gleiche ist, mißbraucht habe, so bewog mich der Anlaß dazu. Ich sehe ein, daß auch vor den wünschenden Forstvorschriften, ein Strafgesetz für Frevel und Beschädigung nothwendig, und sogar dringend sey; ich wünsche solches aber, so wie die Commission, durch einen deutlichen und vollständigen Beschluss zu erhalten, und in dieser Hoffnung verwerfe ich den gegenwärtigen Beschluss.

Luthard will dem Commissional-Gutachten einige Zusätze aus Nachrichten, die er von dem B. Gruber, Forst-Inspector des Kantons Bern, erhielet, beifügen. Die Handlung des Holzfrevels ist ungemein schwer genau zu bestimmen, da an verschiedenen Orten Verschiedenes für Frevel gilt. Man muß sich also wohl begnügen, zu sagen: Wer nach den Lokalreglementen und Übungen jedes Orts, Holz wegnimmt und andere für Holzfrevel angesehene Handlungen begeht, soll so und so gestraft werden. — Die Resolution ist unvollständig; oft fehlt der, dem die Aufsicht eines Waldes vom Eigentümer übergeben wird; dieser sollte härter gestraft werden; eben so der, der nicht für eigene Nothdurft, sondern um wieder zu verkauffen, frevelts Kohlenbrennen, neue Wege in den Wäldern öffnen, Verschüngung der Zaune in den Wäldern, Harzgewinn, sind Frevel, die besonders aufgezählt werden sollen. Auch fehlt eine Vorschrift für Fälle, wo Frebler in solcher Menge beisammen sind, daß gemeine Hilfe nicht hinreicht; an welche Autoritäten soll man sich alsdann wenden, und welche Gewalt hat diese anzuwenden? Er verwirft den Beschluss.

Zulauft glaubt nicht, durch ein vollständiges Gesetz gegen Holzfrevel, sondern durch bessere Forstculture müsse dem Holzmangel abgeholfen werden; er nimmt den Beschluss an.

Hoch: Die Bemerkungen der Commission, Zäslins und Luthards, schlagen meist in eine allgemeine Forstdordnung ein; hier ist es aber nur um ein Strafgesetz gegen Frebler zu thun, darnach schaut man sich allgemein; sehr nothwendig ist es gewiß, daß der Waldgang in Forst

sein abgeschafft werde; nun aber sind wir im

Spathjahr, in einer Zeit, in der am meisten Holzfrevel begangen werden; er will also lieber ein unvollkommenes Gesetz als gar keines, und nimmt den Beschluss an.

Luthard: Es sind allenfalls Forstpolizei-Gesetze, aber man findet sie unvollständig und nicht hinreichend; wie könnte uns also die Fahrzeit bestimmen, den gegenwärtigen mangelhaften Beschluss anzunehmen?

Grossard findet den 8. Art. darum unvollständig, weil unbestimmt gelassen ist, wer den unvermögenden Frebler seine Bussen durch Arbeit bezahlen lassen, und wie der Taglohn berechnet werden soll; er glaubt, die Gemeinden sollten für solche Arme zahlen, und sich hinwieder durch die Arbeit der letztern entschädigen lassen. Er stimmt zur Verwerfung.

Van sieht in dem Bericht der Commission in Zäslins und Lüthard's Meinungen, Materialien für ein künftiges Gesetz; aber die Klagen über den täglich zunehmenden Holzfrevel sind so laut, der Schaden der daraus entsteht so ungeheuer, die alten Verordnungen so unzureichend, daß er zur Annahme des gegenwärtigen Beschlusses, so unvollständig derselbe auch ist, einstweilen stimmt.

Lüthi v. Langn. stimmt zur Verwerfung; der Beschluss ist auch darum fehlerhaft, weil die Bussen dem Staat zufallen sollen; nicht der Arme, sondern die Gemeinde würde auf diese Art bestraft, die den Armen erhalten müßte; die Bussen sollten der Gemeinde zufallen.

Kubli: Im ehemaligen Kanton Glarus unterschied man Waldfrevel und Walddiebstahl: jenen verübte, wer in Waldungen seiner Gemeinde, diesen wer in denen einer andern Gemeinde oder in Privatwaldungen schädigte; mit Unrecht eignet der Beschluss Bussen, für in Gemeindewaldungen begangenen Frevel, dem Staat zu. Er stimmt zur Verwerfung.

Hoch behauptet, die Bussen müssen immer, und in jedem Fall dem Staat zufallen; die Entschädigung allein gehört der Gemeinde oder dem Eigentümer.

Diethelm glaubt, ohne Verzögerung müsse ein solches Strafgesetz gegeben, und der Beschluss soll, so unvollkommen er ist, angenommen werden; in 4 Wochen käme er zu spät und ohne Nutzen; die alten Ordnungen sind

so alt, daß sie nicht mehr geachtet, noch vollzogen werden.

Pettolaz verwirft den Beschluss.

Cart: Allgemeine Forstgesetze und Ordnungen für ganz Helvetien sind eine große und schwere Aufgabe, die so schnell und in diesem Augenblick unmöglich befriedigend kann bearbeitet werden. Er war Anfangs zur Verwerfung, nun aber zur Annahme gestimmt, weil er wenigstens für das dringendste Bedürfnis hinreichen mag; es dürfte vielleicht ratsam seyn, die Bürger, welche Kenntniß in diesem Fache haben, einzuladen, uns ihre Bemerkungen mitzutheilen; vielleicht werden sie es von selbst thun, auf die heutige Discussion hin.

Kubli: Die Gemeindewälder werden den größten Diebereien ausgesetzt, wenn die Gemeinde zwar klagen, die Bussen aber nicht beziehen soll.

Meyer v. Narau hätte gewünscht, daß der Beschluss enthalten würde, daß wo noch bestimmtere, strengere, ausgedehntere, ältere Strafgesetze vorhanden, diese gehandhabt werden sollen; da sich dies nicht findet, so verzerrt er denselben.

Zäslin: Der 68. Art. des Municipalgesetzes sagt bestimmt: die Strafen gehören der Nation, die Entschädigung aber der geschädigten Partei; hieraus kann also kein Grund zur Verwerfung genommen werden.

Lüthi v. Sol.: Im Kanton Uri ist Todesstrafe auf Holzfrevel in einem gewissen Walde gesetzt, weil dadurch verheerende Schneelawinen abgewandt werden.

Usteri: Meyers Forderung würde den Beschluss höchst verwerflich machen, indem der Gesetzgeber nicht nur ungleiche Gesetze, sondern solche die er gar nicht kennt, sanktionieren würde.

Meyer v. Narau: Es ist bekannt, daß wo die strengsten Gesetze waren, nun die grösste Unordnung herrscht, weil man glaubt, diese Gesetze seyen nicht mehr in Kraft; folglich ist ein Gesetz notwendig, das erklärt, die alten Gesetze sollen in Kraft bleiben.

Barra spricht gegen den Beschluss; er wünscht auch, daß nicht bei jedem einzelnen Frevel Schätzung statt finden müsse, welches Kosten nach sich ziehen würde; er will lieber eine bestimmte Straffsumme festsetzen; dann wäre das Gesetz auch gegen die Armen zu hart,

die unter den alten Regierungen an sehr vielen Orten Erlaubniß hatten, das benöthigte Holz aus öffentlichen Waldungen zu holen.

Der Beschlüß wird verworfen.

Mittelhelzer und Barras erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Bay fragt für Karlen an, ob er an seiner Stelle sich wieder einfinden, oder einen Auftrag des Direktoriums, die Busseneinziehung der insurgirten Gegenden des Oberlands bestreßend, zu Ende bringen dürfe.

Lüthi v. Sol.: Da uns das Direktorium angezeigt, die Sendungen aller Glieder der Gesetzgebung sezen zu Ende, so konnte es dem B. Karlen auch keinen neuen Auftrag ohne neue Bewilligung der Räthe geben, und der B. Karlen kann ohne Anstand in den Senat zurückkommen.

Usteri ist gleicher Meinung; nicht dem B. Karlen, sondern der Commission, die durch seine Entfernung nicht aufgelöst wird, hat das Direktorium neue Aufträge gegeben.

Rubli will noch 14 Tage Urlaub geben, daß mit Kopien seine Geschäfte, die der Republik Nutzen bringen, beenden kann.

Der Urlaub für 14 Tage wird bewilligt.

Schwaller erhält für 14 Tage Urlaub.

In geschlossener Sitzung beschäftigt sich der Senat mit einem auf die innere Polizei der Räthe Bezug habenden Gegenstand.

Großer Rath, 5. November.

Präsident: Gapany.

In dermaten sagt: Ich habe letzthin 1000 Franken an Geld, und viele Kleidungsstücke zur Unterstützung der unglücklichen Einwohner des Oberwallis, von verschiedenen Bürgern der Stadt Bern erhalten, und eben so auch ist einer meiner Collegen mit mildthätigen Gaben für jenes durch den Krieg verheerte Land beladen worden. Auch die Einwohner des Unterwallis haben sich angeboten, einige hundert Kinder von ihren unglücklichen Brüdern aus dem Oberwallis anzunehmen; ich trage darauf an, daß man über diese Züge von Menschenfreundlichkeit Ehrenmeldung erkläre.

Bourgeois kennt diese edlen Züge der Menschlichkeit im Unterwallis, und versichert, daß im Leman das Gleiche statt habe; allein da wir nur auf offizielle Anzeigen hin ehrenvolle

Meldungen erklären, so fodere ich einstweilen Verdagung.

In dermaten beharret auf seinem Antrag, weil er soviel als offiziell die Steuer der Stadt Bern anzeigen kann.

Bourgeois beharret ebenfalls.

Der Gegenstand wird vertaget.

Zimmermann, im Namen einer Commission, trägt darauf an, dem Direktorium die Bestimmung der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen in denen wieder mit der Republic vereinigten Kantonen zu überlassen, und einzige gesetzlich zu bestimmen, daß diese Wahlen bis Ende Christmonat dieses Jahrs sollen vollendet seyn; denn da mehrere dieser Kantone noch in der Vertheidigungslinie der Armee liegen, so ist das Direktorium eher im Fall, zu Haltung dieser Urversammlungen den günstigsten Zeitpunkt zu bestimmen, als die Gesetzgebung.

Graf unterstützt diesen Antrag, indem er nicht vor sieht, daß in einigen Kantonen, wie z. B. im Sentis, diese Wahlen ohne Gefahr sobald abgehalten werden können; denn in diesem Kanton war die Stimmung der Aristokraten so, daß sie selbst von den Desreichen von der Verfolgung der Patrioten abgehalten werden müssten; und wenn wir jetzt auf der Stelle die Wahlen vornehmen liessen, so würden lauter Aristokraten gewählt.

Dieses Gutachten wird angenommen.

Die Berathung über die Verantwortlichkeit der Zürcher Interimsregierung wird fortgesetzt.

Bourgeois: Hätten wir uns an die Wissenschaft des Direktoriums gehalten, so würden wir ganz leicht und zweckmäßig diese Frage entschieden haben. Allein durch ganz neue Machtssprüche hat man uns von dieser Hauptfrage abgerissen, und uns in sehr beredten Diskursen die Frage vorgeworfen, ob in dem gegenwärtigen Falle wirklich Verantwortlichkeit statt haben könne oder nicht. Diese Frage sowohl als jede andere, die darauf Bezug hat, gehört offenbar der richterlichen Gewalt zu; und wir werfen die schöne Abtheilung der Gewalten über den Haufen, wenn wir diese Fragen selbst beantworten wollen, und hoffentlich wird niemand aus uns absichtlich auf diese Art die Constitution verleghen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. No. CII.

Bern, den 3. Christm. 1799. (13. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Bourgeois Meinung.)

Um uns desto eher zu diesem gefährlichen Schritt zu bewegen, hat man uns die Aufführung dieser Interimsregierung so geschildert, als ob sie nur gezwungen verschiedene anscheinende Schritte wider unsere Verfassung gethan, und sich übrigens so betragen habe, daß sie selbst den Dank des Vaterlandes verdiene; aber unglücklicher Weise standen andere Mitglieder auf, welche uns Thatsachen erzählten, die sich nicht mit jener ersten Behauptung reimen, und die hingegen deutlich beweisen, daß wenn wir die Gerechtigkeit handhaben wollen, wie diesen Gegenstand gerichtlich untersuchen lassen müssen. Aber die Politik, diese wird nun das Steckenpferd dieser Gegenparthei; allein offenbar hat die Constitution dem Direktocium diese zu besorgen übergeben; und wenn wir in sie hineintreten, so verlezen wir eben so sehr die vollziehende Gewalt, als wir durch eigene Entscheidung der Sache, die richterliche Gewalt verlezen würden. Mit der gleichen Politik wird man uns bald vorschlagen, einen Dieben nicht zu bestrafen, weil er nicht auch noch das Haus in Brand gesteckt hat, in dem er stahl. Außerdem soll jedem Bürger das Recht gelassen werden, sich zu vertheidigen, wenn ein Verdacht auf ihm herrscht; und weil man uns behaupten will, daß diese Bürger ganz unschuldig sind, da sie doch des Verbrechens gegen die Nation angeklagt werden, so wäre es ungerecht und eine schlechte Dienstleistung, sie zu hindern, sich vor der ganzen Welt zu rechtfertigen und ihre Unschuld an den Tag zu legen. Ich fodere also Gerechtigkeit für alle und über alle, und stimme daher ganz Kuhns Gutachten, mit Secretans Bemerkungen bei.

Billetter. BB. Repräsentanten! Daß die hoch- und wohledelgeborenen Mitglieder der Interimsregierung von Zürich ihre eifrigen und getreuen Vertheidiger finden werden, das habe ich vermutet, so bald mir bekannt war, daß sie für ihr Betragen und Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden sollten, und in meiner Vermuthung war ich hauptsächlich bestärkt durch das Bewußtseyn, daß diese saubere Interimsregierung sich ein besonderes Verdienst daraus gemacht hat, die Patrioten zu verfolgen; aber daß man in dieser Vertheidigung so weit gehen konnte, sich gar den Ausdruck zu erlauben: Diese Interimsregierung von Zürich hätte den Dank des Vaterlandes verdient — dies konnte ich unmöglich erwarten, und eben so wenig kann ich begreifen, wie drei so erlauchte Mitglieder unserer Versammlung uns ein, auf so verkehrte und abscheulich sophistische Grundsätze gestütztes Commissionalgutachten vorlegen durften.

Um uns die Handlungen der Interimsregierung von Zürich als etwas ganz Unbedeutendes vorzustellen, scheint die Majorität der Commission, so im vorbeigehen, das Betragen derselben mit Tanzen und Singen in Vergleichung ziehen zu wollen; — das, BB. Repräsentanten, das geht doch wohl über alle Begriffe, und muß jedem Herzen wehe thun, welches sein Vaterland liebt, und der Sache der Freiheit und der neuen Ordnung der Dinge zugethan ist, zumahlen aus verschiedenen Aktenstücken so wie durch mündliche Berichte, jedermann von uns bekannt ist, wie abscheulich die Interimsregierung von Zürich gegen ihr eigenes Vaterland und gegen so viele Bürger ihres Kantons gehandelt hat. Indessen, da ich mit Zuverlässigkeit hoffen darf, daß die Mehrheit

der Versammlung mit mir tief empfinde, wie so wird er in der Folge — wenn er je wieder unschicklich in allen Rücksichten diese Vergleichung hier angebracht seye, so erspahre ich mir alle in den Fall kommen sollte — derlei Leute verschmähen, sie mit Verachtung von sich weisen, ferner Bemerkungen hierüber — die ohnehin die sich blos darum in Stellen und Aemter einzuschleichen, um ihre niedrige Rache am Volk auszuüben, und wen er denn auch immer installirn möchte, der würde doch kaum abschaulicher zu Werke gehen, als jene Interimsregierung von

dennach eine ängstliche Vorstellung von den Folgen, welche die Bestrafung der Interimsregierung von Zürich haben könnte, im Fall nemlich, wenn die feindlichen Horden von neuem unser Vaterland verheeren sollten; und daß es eben nicht so fast unmöglich wäre, daß die Russen und Österreicher wieder auf unserem Boden zurückkehren könnten, schließt sie daraus, daß General Massena an der Limmat und bei Zürich Verschanzungen anlegen läßt. Das heist doch wahrhaftig die Möglichkeit dieser Sache auf eine lacherliche Art beweisen wollen. Wenn sie aus den so zweckmässig kriegerischen Anstalten des Generals Massena so sonderbare Schlüsse herleiten wollte, warum sagte sie uns nicht gar noch — „die ganze sieggewohnte französische Armee, mit aller erforderlichen Munition, steht in der Schweiz, um das Eindringen der Feinde zu verhindern und den republikanischen Boden respektiren zu machen — ERGO — können wir in der Erwartung stehen den Feind bald wieder in dem Innern Helvetiens zu sehen. Allein mit mehr Grund als B. Escher über B. Schochs Motion gethan hat, erläutre ich diesen Gegenstand des Gutachtens für unwürdig ferner widerlegt zu werden, und sehe nun geradezu den Fall, ein Theil unsers Vaterlandes sollte, gegen all mein Erwarten, das Unglück haben, von unsren Feinden abermal in Besitz genommen zu werden, und wir hätten die Interimsregierung von Zürich vor Gericht ziehen, ihre Handlungen untersuchen, und, schuldigen Fals, sie bestrafen lassen: Je nun, — sagt man uns dann, — da würde Prinz Karl in den eroberten Ggenden Helvetiens solche Interimsregierungen einsetzen, die aus Emigranten, aus russischen Barbaren, oder wer weiß aus welchen abscheulichen Volksrassen gezogen wären. Ach, Bürger Repräsentanten! so was lasse man sich doch nicht einschwanken, denn da es gewiß ist, daß Prinz Karl das Benehmen der Interimsregierung von Zürich gegen unser Volk missbilligte,

so wird er in der Folge — wenn er je wieder verschung hierangebracht seye, so erspahre ich mir alle ferner Bemerkungen hierüber — die ohnehin mehr die Herzen gewisser Personen als die Sache, die wir zu entscheiden haben, betreffen zu können — derlei Leute verschmähen, sie mit Verachtung von sich weisen, ferner Bemerkungen hierüber — die ohnehin die sich blos darum in Stellen und Aemter einzuschleichen, um ihre niedrige Rache am Volk auszuüben, und wen er denn auch immer installirn möchte, der würde doch kaum abschaulicher zu Werke gehen, als jene Interimsregierung von der jetzt die Rede ist. Und läßt sich nicht eben so richtig, mit eben so viel Grund schließen, daß wenn wir die Handlungen der Zürcher Interimsregierung so ohne Untersuchen hingeben, und durchschlüpfen ließen, eine künftige — (welche von der Majorität der Commission so zuverlässiglich erwartet zu werden scheint) — unsre Feigherzigkeit benügen, und doppelt abschaulich handeln könnte; ja sogar sich berechtigt glauben würde, neue Kreuzzüge gegen die Patrioten zu thun?

Allein, sagt uns der Rapport der Majorität, die Klugheit gebent noch in einer andern Rücksicht, daß wir mit dem Schwamme der Liebe recht geschwind die Sünden der Interimsregierung auswischen, und hurtig alles in das Meer der Vergessenheit versenken; wir sollen mit zärtlicher Freundschaft die so thätigen als abscheulichen Antirepublikaner an unsre Freiheitathmende Brust drücken und sie zu gewinnen suchen — vielleicht gar noch den Strick küssen, an den sie uns alle aufhangen würden, wenn sie die Oberhand erhielten. Und, giebt man uns ferner zu bedenken, wenn wir diese Klugheit nicht beobachten, so könnten Reactionen entstehen; die Interims-Regierungen mit alle ihrem Anhange werden lauter Rache schnauben und heute oder morgen sich empören, wenn wir sie vor Gericht ziehen ließen. Ei der allerliebsten Klugheit — während die tägliche Erfahrung, wie jede Handlung dieser Leute beweist, daß sie unverbesserlich sind, und immer bereit steden, alles auszurotten, was nur auch von Feine der neuen Ordnung der Dinge zugethan ist.

Ueberhaupt ist es auffallend und könnte zu mancherlei Nebenbemerkungen Anlaß geben, daß die Majorität der Commission uns mir immer Klugheits-Mafregeln in Rücksicht unsrer Feinde anbefiehlt, und beständig mit Reactions-Gespinsten von Seite der Antipatrioten uns in Züricht und Schrecken setzen will, ohne der Künigkeit zu gedenken, die wir in so vielen Rücksichten gegen unsre Alliirten, unsre Vertheidiger, unsre

Erechter zu beobachten haben, und ohne nur mit einem Wort zu berühren, daß auch die Patrioten Menschen sind und endlich sich der Verzweiflung überlassen können, wenn sie niemals keinen Schutz und nirgends keine Gerechtigkeit gegen Unterdrückung finden. Es ist gar zu inconsequent, heute für die Unabhängigkeit sterben zu wollen, und morgen darauf, sich vor dem Schatten der Feinde und vor dem leeren Namen der Antipatrioten so ganz feigherzig zu biegen. Es ist inconsequent, sage ich, der grossen gewaltigen Nation, unsrer verbündeten Freunden, eines Anlehens wegen den Sack vor die Thüre zu werfen und für die Unabhängigkeit sterben zu wollen, und gleich hernach, unter dem eiteln Vorwand von Politik, vor unsren geschlagenen Feinden voll selabischer Furcht zu kriechen, und unter der Maske der Klugheit den Contrarevoluzären zu schmeicheln, die nichts anders wollen, als unser Vaterland von neuem unter die Knechtschaft der Städter, und freigewordene Menschen in Fesseln der Slaverei bringen. B. Huber sagte uns einst in Arax — bei anderer Gelegenheit —, hier hat es Füngeln, und ich glaube, daß wir diese hier weit mehr zu fürchten haben. Ja, Bürger Repräsentanten, durch ein solches Betragen zeigen wir uns den innern und äussern Feinden als schwache feigherzige Männer, und nähren die Schlange an unserm Busen, während wir uns bei unsren Alliierten verächtlich machen, ihre Freundschaft, ihr Zutrauen, und endlich gar ihren so nothigen Schutz verliereu; das Deutlichere hierüber will ich verschweigen. — —

Uns soll nie, weder die Furcht vor unsren Feinden, noch die Freundschaft gegen unsere Alliierte zu außerrechtlichen Schritten verleiten; uns soll weder die supponirte Reaction von Seite der Aristokraten, noch diejenige von Seite der Patrioten verhindern, dasjenige zu verfügen, was das Recht und das Heil unsers Vaterlandes von uns fordert; aber mit Ernst und Festigkeit müssen wir ohne Rücksicht gegen dieseljenigen verfahren, die mit List oder Gewalt das Volk zur Contrarevolution zwingen, oder dasselbe zum Aufuhr verleiten.

Neuerst seltsam und auffallend ist es aber auch ferner, wenn uns die Majorität der Commission vorstellt, daß die Interimsregierung von Zürich nicht so strafbar gehandelt habe, als andere ähnliche Regierungen; — und demnach,

dass sie nicht so viel Böses gethan habe als sie hätte thun können — folglich nicht vor Gericht belangt werden möge. — Wahrhaftig, wenn sie keine bessern Gründe zur Unterstützung ihres Schlusses fand als diese, so hatte sie dieselben fein ordentlich auch zu Hause lassen können; solche Geschwätz möchten allenfalls gut seyn um Kinder dabei einzuwiegen, aber dieselben als Grundsätze reinen Rechtes, Gesetzgebern aufzustellen, dies wird wohl noch bei keinen vernünftigen Nationen geschen worden seyn.

Es ist doch gar zu sehr in die Augen fassend, und verdient bemerk't zu werden, daß die Mitglieder der Majorität der Commission, ohngeachtet der Thatsachen die ihnen gegen die Interimsregierung von Zürich von dem Direktorium und von mehreren Mitgliedern der Versammlung aufgedeckt wurden, sich anfangslich fast heiser schrieen, es seyen keine erwiesene Thatsachen gegen die Interimsregierung von Zürich vorhanden; und nun, obgleich hhergegen noch keine Anklage gegen übrige Regierungen dieser Art uns förmlich und umständlich bekannt wurden, so weiß die Majorität uns doch so genau zu bestimmen, daß die Interimsregierungen anderer Orten strafbarer als die von Zürich gehandelt haben. Doch, wenn selbst auch dieses sich richtig befände, so kann ein Verbrecher nicht in Vergleichung mit andern seiner Art gesetzt, und nach dem Verhältniß des Verbrechens eines Dritten behandelt werden; das Verbrechen selbst bestimmt für jeden besonders den Grad der Strafe, ohne einige Rücksicht auf andere mehr oder weniger Fehlbare. Eben so kann auch jener nicht für unschuldig erklärt werden, der bei nachtlichen Einbruch mir eine ganze Wasche gestohlen, jedoch mir einen Not zurückließ, den er nicht einpacken, oder wegen der Finsternis nicht finden konnte, oder vielleicht nicht mehr Zeit hatte, ihn mitzunehmen.

Sie sehen, B. N., wie diese und alle andere Gründe dieses Rapports, mit welchen die Majorität der Commission ihren Schluss unterstützt, so ganz aus der Luft gegriffen, so vollkommen unstatthaft sind, daß sie blos widerlegt zu werden verdienen, und daß sie wohl allerdings des andächtlenden Vortrags eines B. Zimmermanns bedürfen, um schon bei der ersten Verlesung für die Zuhörer erträglich zu seyn.

Mit ungleich mehr Geschicklichkeit hat Bürger Escher die Sache der Interimsregierung von

Zürich verfochten: und obgleich auch seine Gründe nur auf dem Schein, nicht aber auf der reinen Wahrheit selbst beruhen, so mag ich es ihm leicht übersehen, sobald ich mich erinnere, daß er ein einfangener, geborner und erzogener Bürger der Stadt Zürich, folglich auch von Natur mit städtischen Vorurtheilen besetzt ist, und wohl gar noch Freunde oder Verwandte unter den Mitgliedern der dortigen Interimsregierung hat.

Indessen kann ich mich doch nicht enthalten, über seine Motion nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Er glaubt, daß dazumahl die vom Feind erobernen Gegenden vollkommen von Helvetien getrennt, und alle gegenseitige Verbindlichkeiten seyen aufgehoben gewesen, folglich die Interimsregierung von Zürich uns keine Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig seye. B. Secretan hat ihm bereits hierauf treffend und gründlich geantwortet, und mir bleibt hierüber nichts weiter zu sagen übrig, als daß B. Escher hier sehr inconsequent ist. Denn wenn die Interimsregierung von Zürich keine Verbindlichkeit gegen uns mehr hatte, wie konnte er denn sich verbunden glauben, unter uns zu sitzen, und sogar den Kanton Zürich nicht blos zu vertheidigen, sondern selbst von demselben in seinem Entwurfe Stücke abzureißen, und andern Kantonen zuzutheilen? — Er behauptet, daß, sobald man den Bürgern des Kantons Zürich keinen Schutz mehr gegen die Feinde geben könnte, so seye der gesellschaftliche Vertrag gebrochen gewesen, und sobald dieser Vertrag gebrochen war, so hörte alle Verbindlichkeit dieses Kantons gegen uns auf. Dieser Meinung bin ich nicht, und ich bin überzeugt, daß B. Escher diesen Grundsatz auch ganz verlaugnet haben würde, wenn die unglückliche Gemeinde Stäfa und andere in den Jahren 1794 und 95 denselben adoptirt, und das bereitwillige Volk gegen die Stadt Zürich in die Waffen gerufen hätten, als dieselbe auf so abscheuliche Weise unsere gegenseitige Verträge gebrochen hatte.

Er fürchtet demnach, daß wenn die Interimsregierung von Zürich gerichtlich belangt würde, beim Wiedereintrücken der Feinde unsre republikanischen Beamten nicht vor Verfolgungen gefichert wären, zumal nicht alle so leichtfertig seyen wie diejenigen, welche beim letzten werden.

Unläng so eilends ihre Posten verlassen hatten. Hier muß ich nur bemerken, daß einerseits jene Beamten, die er leichtfertig nennt, von dem Gen. Massena zum Rückzuge ermahnt wurden; und anderseits mag B. Escher, in Folge seiner Grundsätze, weniger die Verfolgung der Destreicher fürchten, als jene, die in den Grundsätzen sich von ihm entfernen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium ernannte den B. Schuechzer, Präsidenten des Disstrictherichtes in Zürich, zum Regierungsstatthalter vom Kanton Baden.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 31. Nov. Diesen Morgen verreist Massena mit seinem Generalstab, um d. o. ihm aufgetragene Commando der italienischen Armee zu übernehmen; er selbst reist über Paris, und sein Gefolge wird über Bern gehen. Moreau wurde schon gestern hier erwartet; man glaubt aber, er werde sein Hauptquartier nach Basel oder Colmar verlegen. Die Truppen scheinen im Ganzen Freude über diese Veränderung zu haben, und wenn es um Negozierungen zu thun ist, so wird Moreau als Massena, den es eben so sehr haft, als es jenen schätzt. Bei der Armee erwartet man, ung giebt es zum Theil schon große Bewegungen. Die Cavallerie geht wegen Mangel an Fourage rückwärts ins Berngebiet oder ins Elsaß; auch die Infanterie zieht sich, wenigstens oberhalb, vom Rhein zurück; und man behauptet, die Winterquartiere werden überhaupt gegen die flachere Schweiz concentrirt werden. — Ungeachtet die Linie alsdann bei unsrer Stadt gezogen werden darfste, so glaubt man doch, die eber so ungeheuren, als nach dem Urtheil der Kenner unvernünftigen Festigungsarbeiten, die ihre Existenz blos der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des Obergenerals, und der Weisheit des Ingenieurobersten Andreozzi zu danken haben, und wozu Frohnarbeiter aus der halben Schweiz zusammengetrieben wurden, werden nun eingestellt werden.